

Merkblatt und Pflichtenheft Mehrzweckhalle Rorschacherberg

Dieses Merkblatt ist *gleichzeitig mit dem Belegungsgesuch für die MZH*, vom Sicherheitsbeauftragten des Veranstalters unterzeichnet, dem Hallenwart einzureichen.

Datum der Veranstaltung _____

Art der Veranstaltung _____

Veranstalter/Organisator
Sicherheitsbeauftragter,
Name, Vorname _____

Telefon _____

1. Allgemeines

Den Organisatoren von Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle obliegt die Verantwortung für die Einhaltung der nachstehenden Vorschriften und vorbeugenden Massnahmen, welche die Personensicherheit erhöhen, die Brandentstehung nach Möglichkeit verhindern und Schäden in der Mehrzweckhalle (Möbiliar und Infrastruktur) verhindern. Den Anweisungen des Hallenwartes ist zu folgen.

2. Ausgänge / Fluchtwege / Bankett- und Konzertbestuhlung

Die vorhandenen Ausgänge und Notausgänge erlauben folgende max. Belegungszahlen:

Bühne geschlossen	max. 0050 Personen
Halle 1	max. 0350 Personen
Halle 1+2	max. 0800 Personen
Halle 1+2+3	max. 1200 Personen
gesamte Anlage	max. 1200 Personen
Galerie	max. 0200 Personen

Zu den Ausgängen und Notausgängen sind Hauptverkehrswege zu führen, welche die minimale Durchgangsbreite von **1.80 m** (respektive die Breite der Aus- und Notausgänge aufweisen. Diese sind jederzeit auf ihre ganze Länge und Breite freizuhalten. Bei Bankett-Bestuhlung muss der Abstand zwischen den Tischreihen mindestens **1.40 m** betragen. Bei Konzert-Bestuhlung sind max. 32 Sitzplätze in einer Reihe möglich. Die Stühle sind untereinander zu koppeln. Externes Möbiliar (z.B. Tische, Bänke, Stühle, etc.) ist nur mit entsprechender Schutzvorrichtung, das heisst mit Kunststoffgleitern, in der Mehrzweckhalle zu verwenden!



3. Hallenwache/Brandwache

Für Veranstaltungen, die über eine erhöhte Brandbelastung oder Brandgefährdung verfügen z.B. Maskenball, Disco etc. sind durch den Veranstalter 2 uniformierte Hallenwachen/Brandwachen bei der *Feuerwehr Rorschach-Rorschacherberg* zum Ansatz von Fr. 40.00 /Std./Person zu rekrutieren. Sonderfälle sind Sache des Sicherheitsbeauftragten.

Die Hallenwache hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Kontrollieren der Benutzbarkeit der Ausgänge/Notausgänge
- Kontrolle über die Freihaltung der Fluchtwege und Verkehrswege
- Überwachung der Räume betreffend Brandgefahren und -risiken
- Kontrolle der Löschgeräte und deren Zugangsmöglichkeiten
- Alarmierung im Notfall, intern und extern
- Einleiten und Durchführen der Hallenevakuierung im Notfall, Öffnen der Fluchtwege
- Bekämpfen von Bränden
- Rundgänge durch alle öffentlich zugänglichen Räume (Foyer, Gänge, Treppen, Toiletten)
- Aufbieten der Polizei bei Randalismus und Vandalismus
- Alarmierung im Notfall, intern oder extern (Polizei)

4. Ordnung und Sicherheit in der Mehrzweckhalle (nicht Aufgabe der Feuerwehr)

Für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Mehrzweckhalle, ist der Veranstalter verantwortlich.

Speziell für:

- Kontrolle und Absperrung des Bühnenvorbereiches (z.B. mit Gitter), Kinder sind auf der Bühne nicht zugelassen. (Absturzgefahr)
- Verhindern des Besteigens der Stühle und Tische.
- Sicherstellen, dass keine Gläser und Glasflaschen von Besuchern ins Freie gebracht werden.

Der Veranstalter ist zudem verantwortlich, dass die maximale Personenbelegung in den benutzten Räumen nicht überschritten wird.

Der mit der Sicherheit Beauftragte hat zusammen mit dem Veranstalter bei der Hallenübernahme anwesend zu sein. Bei der Hallenübernahme erfolgt die Instruktion, (Notfalltelefon, Notausgänge) durch den Hallenwart.

5. Lärm

Auf die Ruhebedürfnisse der Nachbarschaft ist unbedingte Rücksicht zu nehmen. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe im Freien deshalb strikte einzuhalten. Der Sonntag gilt als Ruhetag, Lärm im Freien ist deshalb den ganzen Sonntag zu vermeiden.

6. Dekoration / Befestigung von Material

Allfällige Dekorationen sind mit dem Hallenwart, spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung, abzusprechen. Für Dekorationen gilt zusätzlich das Merkblatt „Dekorationen in Räumen“ vom Amt für Feuerschutz St. Gallen. Nägel, Schrauben und Heftklammern sind für die Befestigung von Materialien *nicht erlaubt*.

7. Rauchen / Getränke / Esswaren in der Mehrzweckhalle

In der MZH ist **absolutes Rauchverbot**. Bei Sportveranstaltungen ist das Konsumieren von Getränken und Esswaren in der Halle verboten.

8. Mitgebrachte Gegenstände von Besuchern

Folgende Gegenstände dürfen nicht in die Halle gebracht und benutzt werden:
Spraydosen, Feuerwerk (z.B. Sprühkerzen), Wurfgegenstände, Wasserpistolen, etc.

9. Parkierung auf der Ostseite der Mehrzweckhalle / Verkehrsregelung bei Grossanlässen

Der Parkplatz auf der Ostseite der Mehrzweckhalle darf nur für Anlieferungszwecke belegt werden. (Über Ausnahmen entscheidet der Hallenwart) Vor Beginn der Veranstaltung ist der Platz zu räumen, damit Rettungsfahrzeuge (Krankenwagen, Feuerwehr) ungehindert Zutritt haben. Bei Anlässen mit mehr als 300 Personen ist für die Regelung der Parkplatzsuchenden ein Verkehrsordnungsdienst erforderlich!

Kopien dieses unterschriebenen Merkblattes/Pflichtenheftes sind an die Hallenwachen und Sicherheitsleute zu verteilen und diese Personen sind vor Beginn der Veranstaltung entsprechend zu instruieren.

Ohne unterzeichnetes Exemplar dieses Merkblattes/Pflichtenheftes ist die Bewilligung eines Belegungsgesuches für die Mehrzweckhalle Rorschacherberg nicht möglich!

Eingesehen und zur Kenntnis genommen

Ort, Datum _____

Der Veranstalter _____

- Kopie**
- Feuerwehrkommando Rorschach-Rorschacherberg
 - Hallenwart Mehrzweckhalle
 - Feuerschutzbeamter Rorschacherberg